



---

## Informationsbrief Juli & August 2006

- *Wichtige Gesetzesänderungen und Neuerungen im Steuerrecht* -

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

dies ist der aktuelle 2-monatlich erscheinende Infobrief Ihrer Steuerberatung Mümken.

Diesen Info-Brief und weitere aktuelle Informationen können Sie auf unserer **Homepage** aktuell abrufen:

[www.muemken.de](http://www.muemken.de)

Wenn Sie keinen Internetzugang benutzen können, wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter Herrn Uepping (Tel. 2707-0), der Ihnen den Artikel dann selbstverständlich zukommen lässt.

Bei weiteren Fragen oder Anregungen stehen wir Ihnen natürlich zu den gewohnten Zeiten zur Verfügung.

*Auf Seite 2 des Info-Briefes finden Sie unsere Durchwahlen sowie die Bürokernelzeiten unserer Mitarbeiter der Steuerberatung Mümken.*



## ***Mitarbeiter-Übersicht der Steuerberatung Mümken:***

### Hauptbüro De-Gasperi-Straße:

Büro-Kernzeiten: 09<sup>00</sup> h bis 12<sup>00</sup> h

14<sup>00</sup> h bis 16<sup>00</sup> h

Termine sind jederzeit nach vorheriger Absprache gerne möglich.

Tel.Nr. 02871/2707-0

Fax Nr. 02871/2707-30

### **Herr Mümken**

Steuerberater

Tel.Nr. 2707-12

### **Herr Telaar**

Steuerberater

Tel.Nr. 2707-15

### **Herr Westerhoven**

Steuerfachwirt

Tel.Nr. 2707-11

### **Herr Uepping**

Steuerfachwirt

Tel.Nr. 2707-13

### **Frau Heinhuis**

Lohnsachbearbeiterin

Tel.Nr. 2707-16

Arbeitszeiten: Montags-Donnerstags

08<sup>00</sup> h bis 13<sup>00</sup> h

### **Frau Schneider**

Auszubildende

Tel.Nr. 2707-14

### **Frau Robeck**

Auszubildende

Tel.Nr. 2707-14

### Zweigstelle Markgrafenstraße:

Büro-Kernzeiten: 08<sup>00</sup> h bis 12<sup>30</sup> h

Termine sind jederzeit nach vorheriger Absprache gerne möglich.

Tel.Nr. 02871/23796-40

Fax Nr. 02871/23796-45

### **Frau Würfel**

Steuerberater

Tel.Nr. 23796-41

Arbeitszeiten: Mittwochs-Freitags

08<sup>00</sup> h bis 13<sup>30</sup> h

### **Frau Bühs**

Steuerfachangestellte

Tel.Nr. 23796-42

## **Haben Sie schon eine em@il-Adresse???**

Dann kennen Sie bestimmt die Vorzüge dieser schnellen und unkomplizierten Art der Kommunikation! Teilen Sie uns Ihre email-Adresse bitte mit. Sie erhalten sodann den monatlichen Infobrief Ihrer Steuerberatung Mümken noch schneller und aktueller per email zugeschickt:

**Mailen Sie einfach an die folgende email-Adresse mit dem Stichwort „Infobrief“:  
Uepping@muemken.de**

## **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung tritt Verzug und damit Zinszahlungspflicht des Schuldners ein. Die Zinstabelle finden Sie auf unserer Homepage im „**Service-Bereich**“ in regelmäßigen Abständen in unseren Info-Briefen aufgeführt.

## **Kürzung der absetzbaren Steuerberatungskosten**

Gegen die bereits im Gesetz rückwirkend zum 01.01.2006 Kürzung der absetzbaren Steuerberatungskosten bitten wir um Ihre Mithilfe!

Unter „[www.initiative-steuerberatungskosten-sind-sonderausgaben.de](http://www.initiative-steuerberatungskosten-sind-sonderausgaben.de)“ können Sie Ihrem Unmut Luft verschaffen! Wir hoffen auf rege Teilnahme an dieser Protestaktion.

## **Zu erwartende Steueränderungen 2007**

Der Gesetzgeber hat den Entwurf eines Steueränderungsgesetzes beschlossen, das am 1. Januar 2007 in Kraft treten soll. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sollen nur noch dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sein, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet.
- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sollen nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden können. Bei Fernpendlern soll aber eine Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € ab dem 21. km wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden.
- Der Sparerfreibetrag soll von bisher 1.370 € auf 750 € für Alleinstehende und von 2.740 € auf 1.500 € für zusammenveranlagte Ehegatten abgesenkt werden.
- Kindergeld und kindbedingte Freibeträge sollen nur noch bis vor Vollendung des 25. Lebensjahrs des Kindes (für Kinder des Geburtsjahrgangs 1982: bis vor Vollendung des 26. Lebensjahrs) gewährt werden. Bisher gilt dies für Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Ledige, die im Kalenderjahr ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 € erzielen, sollen ab 2007 einen Zuschlag von drei Prozentpunkten auf den Spitzensteuersatz zahlen. Für zusammenveranlagte Ehegatten verdoppelt sich die Grenze beim zu versteuernden Einkommen auf 500.000 €. Gewinneinkünfte werden von der zusätzlichen Belastung ausgenommen. Die verfassungsrechtlich zweifelhafte Ungleichbehandlung von privaten Einkünften und Gewinneinkünften soll durch die für 2008 geplante Unternehmenssteuerreform beseitigt werden.
- Die Bergmannsprämien sollen stufenweise abgeschafft, die beschränkte Steuerpflicht auf die verbrauchende Überlassung von Rechten und die Besteuerung der inländischen Einkünfte des nur beschränkt steuerpflichtigen Bordpersonals von Flugzeugen soll ausgedehnt werden.

Das Gesetzgebungsverfahren soll noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden.

## **Private Kfz-Nutzung: Berücksichtigung der Entfernungspauschale**

Nutzt ein Unternehmer ein betriebliches Kfz auch zu privaten Zwecken, ist bei Nichtführung eines Fahrtenbuchs grundsätzlich die so genannte 1 %-Regelung anzuwenden. Dies kann insbesondere bei günstig erworbenen Gebrauchtfahrzeugen dazu führen, dass die tatsächlichen Gesamtkosten niedriger sind als der berechnete Nutzungsanteil. In diesen Fällen wird der private Nutzungsanteil auf die Höhe der Gesamtkosten begrenzt.

Fallen Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb an, kann die Summe der nicht abziehbaren Aufwendungen, die auf diese Fahrten entfallen, und des Privatnutzungsanteils nach der 1 %-Regelung dazu führen, dass die auch Unternehmern zustehende Entfernungspauschale nur in geringem Umfang oder gar nicht abzugsfähig ist.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen teilt dazu mit, dass bei Vorliegen dieses Sachverhalts bei der Ermittlung des Wertansatzes für die private Nutzung in allen noch offenen Fällen von den um eine Entfernungspauschale gekürzten tatsächlichen Gesamtkosten des Fahrzeugs auszugehen ist.

Beispiel:

Der Wert nach der 1 %-Regelung beträgt 6.000 €. Die tatsächlich entstandenen Kosten lt. Aufzeichnungen betragen 5.000 €. Die Entfernungspauschale ist mit 1.200 € ermittelt worden. Als Privater Nutzungsanteil sind 3.800 € (5.000 € abzgl. 1.200 €) anzusetzen.

## **Private Kfz-Nutzung: 1 %-Regelung und mehrere Einkunftsarten**

Wird ein Kraftfahrzeug, das sich im Betriebsvermögen befindet, auch zu privaten Zwecken genutzt, liegt eine Nutzungsentnahme vor. Für die Berechnung der Nutzungsentnahme (des Privatanteils) kann entweder auf eine pauschale Regelung (1 %-Regelung) oder auf den Nachweis der tatsächlichen betrieblichen/privaten Nutzung zurückgegriffen werden.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat klargestellt, dass durch die 1 %-Regelung der gesamte Privatanteil abgegolten ist. Wird bei einem betrieblichen Fahrzeug die 1 %-Regelung angewendet, ist kein weiterer Privatanteil zu erfassen, wenn das Fahrzeug noch für weitere Einkunftsarten verwendet wird.

Der Bundesfinanzhof muss sich noch mit diesem Fall befassen.

Hinweis: Die 1 %-Regelung ist ab 2006 nur noch auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens (betriebliche Nutzung mehr als 50 %) anzuwenden. In allen anderen Fällen ist der Privatanteil mit den anteiligen Kosten für die Privatnutzung anzusetzen. Der betriebliche Nutzungsanteil ist nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Die Führung eines Fahrtenbuchs ist nach der Gesetzesbegründung nicht zwingend erforderlich. Ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zu den praktischen Auswirkungen der Neuregelung ist in Vorbereitung.

## **Beruflicher Anlass für einen Fremdsprachenlehrgang im Ausland**

Eine Team-Assistentin, zu deren Aufgaben auch Telefonate und Schriftverkehr in spanischer Sprache gehörten, nahm an einem in Andalusien durchgeführten Spanisch-Sprachkurs teil. Der Unterricht umfasste fünf Stunden pro Tag. Sie wohnte bei einer Gastfamilie. Das Finanzamt berücksichtigte nur die Kursgebühren als Werbungskosten unter Abzug des Arbeitgeberzuschusses. Die Aufwendungen für die Gastfamilie und die Flugkosten blieben unberücksichtigt. Das Finanzgericht teilte die Auffassung des Finanzamts.

Der Bundesfinanzhof hob die Entscheidung des Finanzgerichts auf und stellte folgende Grundsätze auf:

- Der Abzug der entstandenen Aufwendungen darf nicht allein deshalb versagt werden, weil der Sprachkurs im Ausland stattfindet. Eine Sprache kann in dem Land, in dem sie gesprochen wird, im Allgemeinen effizienter erlernt werden.
- Bei einem auswärtigen Sprachkurs ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu bestimmen, ob neben den reinen Kursgebühren auch andere mit der Reise verbundene Aufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig sind.
- Es muss ein konkreter Zusammenhang mit der Berufstätigkeit bestehen und diese fördern. Private Reiseinteressen dürfen nur von untergeordneter Bedeutung sein, so dass die Reise ausschließlich oder nahezu ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen ist.

## **Keine Vermietungseinkünfte bei unterhaltsbedingter unentgeltlicher Wohnungsüberlassung**

Die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung als Gegenleistung für die Erfüllung einer Unterhaltsverpflichtung führt bei dem Überlassenden nicht zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs betraf folgenden Fall:

Ein Grundstückseigentümer überließ dem in Ausbildung befindlichen Sohn seiner Ehefrau mietfrei eine Wohnung. Er machte geltend, dass er durch die unentgeltliche Überlassung die Unterhaltspflichten seiner Ehefrau erfüllte und damit mittelbare Einnahmen erzielte. Die im Zusammenhang mit der Wohnung angefallenen Aufwendungen machte er als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend.

Der Bundesfinanzhof ging von einer unentgeltlichen Überlassung aus und verwies auf die Rechtsprechung hierzu. Danach stehen sich Unterhaltszahlungen und die Erfüllung von mietvertraglichen Vereinbarungen als zwei bürgerlich-rechtlich und wirtschaftlich unterschiedliche Vorgänge gegenüber, die auch steuerrechtlich voneinander zu trennen sind.

## **Private Veräußerungsgeschäfte: Nutzung zu eigenen Wohnzwecken**

Ehegatten erwarben eine Eigentumswohnung, um ihr selbst genutztes Haus zu verkaufen. Sie verbrachten diverse neue Einrichtungsgegenstände in die Wohnung und hielten sich gelegentlich zur Vorbereitung des Umzugs auch nachts in der Wohnung auf. Als die Ehefrau schwer erkrankte, gaben sie die Umzugspläne auf und verkauften die Eigentumswohnung wieder. Das Finanzamt behandelte den Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf der Wohnung als steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entstanden war, weil die Eigentumswohnung von der Anschaffung bis zur Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.

Der Einzug in eine Wohnung ist kein fester Zeitpunkt, sondern ein dynamischer Prozess. Es ist nicht der Zeitpunkt, an dem der Hausstand endgültig verlagert wird. Das Beziehen einer Wohnung kann schon früher einsetzen, mit der Folge, dass der Eigentümer für eine Übergangszeit über zwei Wohnsitze verfügt. Dabei handelt es sich nicht um eine Zweitwohnung, da der Eigentümer lediglich die neu erworbene Wohnung auf Dauer zu eigenen Wohnzwecken nutzen will.

## **Kindergeld: Nachträgliches Bekanntwerden des Unterschreitens des Grenzbetrags**

Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben und die sich in Berufsausbildung befinden, werden Kinderfreibeträge gewährt oder Kindergeld gezahlt, wenn u. a. die Einkünfte und Bezüge des Kinds 7.680 € (Grenzbetrag) im Jahr nicht übersteigen. Zu den Einkünften zählen auch die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit,

die nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts um die vom Kind getragenen Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen sind.

Das Finanzgericht Münster hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem die Familienkasse die Kindergeldfestsetzung mit Wirkung ab Januar 2002 aufgehoben hatte. Die Eltern beantragten Ende 2002 erneut Kindergeld und erhoben Anfang 2004 Klage gegen den ablehnenden Bescheid mit der Begründung, der Grenzbetrag werde nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge nicht überschritten.

Das Gericht entschied, dass durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2005 „nachträglich bekannt geworden“ ist, dass die Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen sind. Im Übrigen soll die Änderungsvorschrift im Einkommensteuergesetz sicherstellen, dass eine Kindergeldfestsetzung auch noch nach Ablauf des Kalenderjahrs berichtigt werden kann. Erst nach Ablauf des Kalenderjahrs steht die endgültige Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kinds fest.

Hinweis: Eltern sollten bei Nichtgewährung von Kindergeld nach Ablauf eines Kalenderjahrs grundsätzlich prüfen, ob der Grenzbetrag überschritten worden ist und ggf. einen erneuten Antrag auf Gewährung von Kindergeld stellen.

### ***Vom Käufer zu zahlende Grunderwerbsteuer erhöht nicht die Umsatzsteuer***

Der Bundesfinanzhof hat unter Änderung seiner langjährigen Rechtsprechung entschieden, dass die vom Käufer bei einem Grundstückskauf übernommene Grunderwerbsteuer nicht die Bemessungsgrundlage für die vom Verkäufer zu zahlende Umsatzsteuer erhöht.

Grundstücksverkäufe sind zwar von der Umsatzsteuer befreit. Verzichtet der veräußernde Unternehmer aber auf die Befreiung und übernimmt der Käufer - wie allgemein üblich - die volle Grunderwerbsteuer, erhöhte diese bisher zur Hälfte die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage. Nach der neuen Rechtsprechung fällt auf die Grunderwerbsteuer keine Umsatzsteuer mehr an.

### ***Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielgeräten wieder umsatzsteuerpflichtig***

Der Bundesrat hat am 7.4.2006 dem „Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“ zugestimmt. Das Gesetz ist nach Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt am 6.5.2006 in Kraft getreten.

Durch die Gesetzesänderung sind die bislang umsatzsteuerfreien Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken aus Glücksspielen und Spielgeräten umsatzsteuerpflichtig geworden.

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass seit diesem Tag auch die Umsätze von gewerblichen Glücksspielanbietern (aus Geldspielgeräten und Veranstaltung von Kartenspielen) wieder umsatzsteuerpflichtig sind. Von diesem Tag an kann wieder Vorsteuer, die mit diesen Umsätzen zusammenhängt, abgezogen werden.

Sind während des „umsatzsteuerfreien Zeitraums“ Geldspielgeräte angeschafft worden, kann ab dem 6.5.2006 eine Vorsteuerberichtigung vorgenommen werden.

### ***Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Fahrausweisen***

Die Steuerfreiheit der Fahrtkostenzuschüsse und Job-Tickets ist seit dem 1. Januar 2004 entfallen. Die Oberfinanzdirektion Hannover hat in einer Verfügung dazu Stellung genommen. Danach ist es für die Steuerpflicht dieser Vorteile unerheblich, ob der Mitarbeiter die öffentlichen Verkehrsmittel nutzt oder ob er mit dem Kraftfahrzeug zur Arbeit fährt. Für die Annahme eines geldwerten Vorteils reicht allein die Möglichkeit der Nutzung aus.

Die Vorteile können vom Arbeitgeber pauschal mit 15 % besteuert werden. Dabei darf der Vorteil nicht größer sein als die abzugsfähigen Aufwendungen im Rahmen der Werbungskosten des Arbeitnehmers.

Übersteigt der Vorteil aus den Fahrtkostenzuschüssen oder des Job-Tickets im Monat nicht den Betrag von 44 €, kann wegen der Freigrenze für Sachbezüge Steuerfreiheit bestehen.

Überlässt der Arbeitgeber als Verkehrsträger seinen Mitarbeitern Job-Tickets, so bleibt der Vorteil im Rahmen des so genannten Rabattdreibetrags bis zu 1.080 € im Kalenderjahr steuerfrei.

### ***Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei***

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden.

Voraussetzung ist allerdings, dass die Beschäftigung im Voraus befristet ist. Dies gilt für einen Zeitraum von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen im Kalenderjahr. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie Umlagen fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 400 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden.

Hat ein Schüler das 16. Lebensjahr vollendet und übt er eine kurzfristige Beschäftigung aus, sind Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses der zuständigen Krankenkasse auf elektronischem Weg zu melden. Zuständig ist i. d. R. die Krankenkasse, bei der der Schüler familienversichert ist.

Beispiel: Schüler Max arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 20.7. bis 8.9.2006 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage gearbeitet hat. Ab 1.10.2006 arbeitet er für monatlich 400 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Bundesknappschaft zu entrichten.

## **Bonuspunkte für Vielflieger**

Sondervorteile, die Fluggesellschaften für Vielflieger gewähren (z. B. Miles-and-More-Programm) stehen dem die Dienstreisekosten tragenden Arbeitgeber, nicht aber dem „fliegenden“ Arbeitnehmer zu. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Dabei ging es um einen Arbeitnehmer, der als Verkaufsleiter Ausland beschäftigt war und auf Grund dieser Tätigkeit eine Vielzahl von dienstlichen Flugreisen unternahm. Die Kosten dieser Reisen trug der Arbeitgeber. Die Bonuspunkte aus dem Vielfliegerprogramm einer Fluggesellschaft wurden dem persönlichen Meilen-Konto des Arbeitnehmers gutgeschrieben. In dem Rechtsstreit ging es um die Frage, ob der Arbeitnehmer diese Bonuspunkte zu privaten Zwecken nutzen durfte.

Das Bundesarbeitsgericht entschied gegen den Arbeitnehmer und verwies darauf, dass Beauftragte verpflichtet sind, ihren Auftraggebern alles herauszugeben, was sie aus der zu Grunde liegenden Geschäftsbesorgung erlangen. Hierzu gehören im vorliegenden Fall auch die Bonuspunkte.

Etwas anderes kann gelten, wenn sich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer darüber geeinigt haben, dass die Bonuspunkte dem Arbeitnehmer für private Zwecke zur Verfügung stehen sollen.

## **Nebenkostenabrechnung bei gemischt-genutzten Mietwohngrundstücken**

Bei der Nebenkostenabrechnung für gemischt-genutzte Mietwohngrundstücke ist nicht zwingend zwischen Gewerbeflächen und Wohnzwecken dienenden Flächen zu unterscheiden.

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte ein Mieter bei der Nebenkostenabrechnung bemängelt, dass die auf die Gewerbefläche entfallenden Kostenanteile nicht vorweg dieser Einheit zugerechnet worden waren. Das Gericht sah hierfür jedoch keine Notwendigkeit, da diese Kosten nicht zu einer ins Gewicht fallenden Mehrbelastung der Wohnraummieter führten. Durch einen möglichen Vorwegabzug bestimmter Kosten soll lediglich verhindert werden, dass die Wohnungsmieter mit Kosten belastet werden, die allein oder in höherem Maße durch die gewerbliche Nutzung entstehen. Denn auch bei einer ausschließlich zu Wohnzwecken dienenden Nutzung des Gebäudes muss der Mieter die Abrechnung nach einem einheitlichen, generalisierenden Maßstab (trotz gegebenenfalls unterschiedlicher Verursacheranteile der Mietparteien) grundsätzlich hinnehmen.

Den Antrag des Mieters auf Überlassung von Fotokopien der Abrechnungsbelege hat das Gericht ebenfalls abgelehnt. Es ist ausreichend, wenn der Vermieter die Einsichtnahme in seinen Räumen anbietet, zumal Fragen, die im Zusammenhang mit der Abrechnung auftreten, dann sogleich geklärt werden können.

## **Miet- und Servicevertrag im Betreuten Wohnen**

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass im Rahmen eines Betreuten Wohnens die Bindung des Servicevertrags an den Fortbestand des Mietvertrags grundsätzlich nicht sittenwidrig ist.

Nach Auffassung des Gerichts beeinträchtigt die mit der Koppelung von Miet- und Servicevertrag verbundene Einschränkung des Kündigungsrechts den Mieter nicht unangemessen. Die Koppelung diene sowohl dem Interesse des Diensteanbieters und Vermieters an einer verlässlichen Kalkulation seines Angebots als auch dem Interesse der betagten Mieter an einer zuverlässigen Versorgung.

## **Verpflegungspauschale: Rechtsanspruch auf Berücksichtigung bei beruflicher Auswärtstätigkeit**

Das steuerliche Reisekostenrecht wurde ab 1996 neu geregelt. Bis dahin waren neben den Pauschalen auch die einzeln nachgewiesenen Aufwendungen abzugsfähig. Bei Berücksichtigung der Pauschalen musste zusätzlich geprüft werden, ob deren Ansatz nicht zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führte.

Diese Prüfung ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auf Grund der Neuregelung ab 1996 nicht mehr vorzunehmen. Auf die Berücksichtigung der gesetzlichen Pauschbeträge besteht ein Rechtsanspruch, soweit diese anlässlich einer steuerlich anzuerkennenden beruflichen Auswärtstätigkeit geltend gemacht werden.

## **Pkw-Nutzung bei mehreren betrieblichen Pkw**

Ist die private Mitbenutzung eines betrieblichen Pkw möglich, so besteht ein allgemeiner Erfahrungssatz, dass eine private Mitbenutzung auch tatsächlich erfolgt. Die bloße Behauptung, Privatfahrten ausschließlich mit anderen als den betrieblichen Pkw durchgeführt zu haben, reicht nicht aus, um den Ansatz eines privaten Kfz-Nutzungsanteils auszuschließen. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH hatte lt. Gesellschaftsvertrag Anspruch auf Nutzung eines betriebseigenen Fahrzeugs. Fahrtenbücher wurden für die Fahrzeuge der GmbH nicht geführt. Dem Geschäftsführer standen noch zwei private Pkw zur Verfügung. Diese Privatfahrzeuge waren den betrieblichen Fahrzeugen in etwa gleichwertig. Der Geschäftsführer behauptete, Privatfahrten nur mit seinen Privatfahrzeugen durchgeführt zu haben. Eine Versteuerung eines geldwerten Vorteils für private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge wurde deshalb in der GmbH nicht vorgenommen. Bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung versteuerte das Finanzamt einen geldwerten Vorteil. Das Finanzgericht bestätigte diese Auffassung.

Das Finanzgericht forderte eine glaubhafte Darlegung, dass eine private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge nicht in Frage kommt. Die Führung ordnungsgemäßer Fahrtenbücher für die betrieblichen Fahrzeuge ist ein geeigneter Nachweis, die Versteuerung des geldwerten Vorteils auszuschließen.

## ***Erhöhtes Risiko bei Ausstellen von Gefälligkeitsrechnungen***

Wegen der hohen Steuerausfälle verstärkt die Finanzverwaltung ihre Aktivitäten zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs. Handwerker, Getränkehändler, Zulieferer der Gastronomie u. a. stellen oftmals Gefälligkeitsrechnungen aus, um den Auftrag nicht zu verlieren. Selbst dann, wenn sie die Einnahmen aus den Geschäften richtig buchen, können sie sich strafbar machen. Bei vorsätzlichem Handeln kann der Tatbestand der Beihilfe zur Steuerhinterziehung erfüllt sein, so dass der Unternehmer ggf. sogar für die Steuerschulden des Kunden haftbar gemacht werden kann.

Der Bundesfinanzhof hat die Haftung eines Kaufmanns für Steuerschulden eines seiner Kunden bestätigt, weil der Kaufmann diesem neben den normalen Rechnungen auch Waren ohne Rechnung gegen Barzahlung verkauft hatte, obwohl ihm bekannt war, dass der Kunde die Einnahmen aus dem Verkauf der „Waren ohne Rechnung“ nicht versteuerte. Bei einer Außenprüfung bei dem Kunden stellte das Finanzamt Manipulationen an der Kasse fest, was zu einer erheblichen Steuernachzahlung führte.

Da der tatsächliche Steuerhinterzieher insolvent war, musste der Kaufmann einen Teil dessen Steuern zahlen.

## ***Finanzamt ist an großzügige Beurteilung von Sachverhalten in Vorjahren nicht gebunden***

Eine vergleichsweise großzügige Praxis der Finanzämter in früheren Veranlagungszeiträumen führt zu keiner Bindung für nachfolgende Jahre. Es gilt der Grundsatz der so genannten Abschnittsbesteuerung.

Danach führt die Beurteilung eines bestimmten Sachverhalts in einem Veranlagungszeitraum grundsätzlich nicht zu einer Bindung des Finanzamts für künftige Steuerabschnitte. Dies ergibt sich aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofs.

## ***Schuldzinsenabzug: Begriff des maßgeblichen Gewinns***

Bei einem Gewerbebetrieb ergab sich nach einer Außenprüfung eine Gewinnerhöhung durch steuerlich nicht abzugsfähige Schuldzinsen auf Grund von Überentnahmen des Unternehmers. Dieser machte geltend, dass bei der Berechnung der Überentnahmen der Gewinn nicht durch Vorgänge gemindert werden dürfte, denen kein Geldfluss zu Grunde lag. Gewinn mindernde Rücklagen und Abschreibungen seien für Zwecke der Überentnahmeberechnung dem Gewinn wieder hinzuzurechnen.

Der Bundesfinanzhof stellte dazu fest, dass für die Überentnahmeberechnung kein eigener Gewinnbegriff existiert. Maßgebend sei der durch Bestandsvergleich ermittelte steuerliche Gewinn oder Verlust. Andernfalls müssten auch gewinnerhöhende Vorgänge ohne Geldfluss, z. B. die Auflösung von Rückstellungen und Wertberichtigungen, den Ausgangsgewinn mindern. Die Korrektur des Schuldzinsenabzugs in pauschalierter Art und Weise sei gesetzlich zulässig und nicht zu beanstanden.

## ***Umzugskosten: Keine Saldierung der Fahrzeitveränderungen bei Ehegatten***

Zur Reduzierung der Fahrzeiten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte der Ehefrau zogen Eheleute in ein Einfamilienhaus nahe der Arbeitsstätte der Ehefrau um. Für den Ehemann verlängerte sich die Fahrzeit zu seiner Arbeitsstätte erheblich. Das Finanzamt saldierte die Fahrzeitverkürzung der Ehefrau mit der Fahrzeitverlängerung des Ehemanns und gelangte zu der Ansicht, dass der Umzug der Eheleute nicht beruflich bedingt war. Die Umzugsaufwendungen ließ es nicht zum Abzug zu.

Der Bundesfinanzhof lehnte die Saldierung der Fahrzeitveränderungen ab. Jeder Ehegatte erzielt für sich Einkünfte, wenn er in seiner Person den Tatbestand der Einkünfteerzielung verwirklicht. Da sich die Fahrzeit für die Ehefrau um mindestens eine Stunde täglich verringert hatte, war der Umzug nahezu ausschließlich beruflich bedingt. Private Gründe spielten allenfalls eine untergeordnete Rolle. Die Umzugsaufwendungen wurden deshalb als Werbungskosten der Ehefrau anerkannt.

## ***Berücksichtigung eines in Teilzeit erwerbstätigen Kinds***

Die Beschäftigung eines Kinds zwischen zwei Ausbildungsperioden ist dann unschädlich, wenn das Kind nur eine Teilerwerbstätigkeit ausübt und der Zeitraum vier Monate nicht überschreitet.

Der Bundesfinanzhof differenziert zwischen Teilzeit- und Vollerwerb. Der Urteilsfall betraf ein volljähriges Kind, das sein Studium im Mai abgebrochen und im September einen Ausbildungsplatz angenommen hatte. In der dazwischen liegenden Zeit wurde eine Teilzeitbeschäftigung (20 Stunden pro Woche) ausgeübt. Dieser Übergangszeitraum ist nach Ansicht des Gerichts der Ausbildung zuzurechnen mit der Folge, dass ein Kindergeldanspruch besteht. Voraussetzung ist jedoch auf jeden Fall, dass die Einkünfte und Bezüge insgesamt den Jahresgrenzbetrag nicht übersteigen.

## ***Neues zu Haushaltsnahen Dienstleistungen***

Für Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt gibt es eine Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer. Die Ermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen (ohne Materialkosten), höchstens 600 € pro Jahr. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung durch Beleg des Kreditinstituts nachgewiesen werden.

Die Finanzverwaltung hat Hinweise dazu gegeben, welche handwerklichen Leistungen darunter fallen und welche Voraussetzungen für die Förderung vorliegen müssen:

Begünstigt sind die Aufwendungen für den Arbeitslohn der Handwerksleistungen einschließlich des hierauf entfallenden Anteils der Umsatzsteuer, nicht aber die Materialkosten für

- das Streichen und Tapezieren von Innenwänden, die Modernisierung des Badezimmers,
- die Beseitigung kleiner Schäden, die Erneuerung des Bodenbelags oder der Heizungsanlage
- die Erneuerung von Fenstern und Türen sowie Garten- und Wegebauarbeiten.

Auch die Kosten für privat veranlasste Umzüge sind begünstigt.

Weitere Voraussetzungen sind:

- Die Arbeitskosten und die anteilige Umsatzsteuer müssen auf der Rechnung gesondert ausgewiesen sein.
- Der Rechnungsbetrag muss auf das Konto des Handwerkers/Speditors überwiesen werden. Barquittungen werden nicht anerkannt.

Ist die Rechnung nicht in Arbeitslohn und Material unterteilt, reicht es nach Ansicht der Finanzverwaltung aus, wenn auf der Rechnung z. B. ergänzt wird „Im Rechnungsbetrag von ... € sind Materialkosten in Höhe von ... € brutto enthalten“.

Während das Finanzgericht Köln keine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen bei Erbringung gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften gewähren will, sieht das Finanzgericht Baden-Württemberg die Grundlage für eine Steuerermäßigung auch dann gegeben, wenn der Auftrag durch die Gemeinschaft oder durch den Verwalter erteilt worden ist. Der Bundesfinanzhof hat letztlich über beide Fälle zu entscheiden.

Hinweis: Wohnungseigentümer sollten sich vom Verwalter eine Bescheinigung über die Höhe der ausgeführten Arbeiten (ohne Materialkosten) und darüber, dass die Kosten unbar gezahlt worden sind, geben lassen und ihren Anteil als Steuerermäßigung in der Einkommensteuererklärung geltend machen.

### ***Aufteilung des Betriebsvermögensfreibetrags zu gleichen Teilen***

Der für den Erwerb von Betriebsvermögen anzusetzende Freibetrag ist grundsätzlich quotaal auf die Erben aufzuteilen, die dieses Betriebsvermögen von Todes wegen erwerben. Eine andere Aufteilung kommt nur dann in Frage, wenn der Erblasser eine entsprechende Bestimmung getroffen hat. Welche unerfreulichen Folgen das Fehlen einer solchen Anordnung hat, zeigt der nachfolgend geschilderte Fall:

Sieben Angehörige eines in der Schweiz lebenden verstorbenen Unternehmers erbten dessen Betrieb zu gleichen Teilen. Zwei dieser Erben lebten in der Bundesrepublik und wurden hier zur Erbschaftsteuer herangezogen. Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage setzte das Finanzamt den Freibetrag für Betriebsvermögen mit jeweils einem Siebtel an. Die Erben begeherten die Berücksichtigung des steuerlichen Freibetrags jeweils zur Hälfte, da sich nach deren Ansicht die Freibeträge für die übrigen Erben bei der inländischen Besteuerung nicht auswirkten.

Dem hat der Bundesfinanzhof widersprochen. Es wird hier noch einmal deutlich gemacht, dass es einzig und allein darauf ankommt, ob der Erblasser hinsichtlich des Freibetrages eine eindeutige Verfügung getroffen hat. Fehlt eine solche Verfügung, bleibt nur die quotale Aufteilung des Freibetrags. Dabei wird nicht verhehelt, dass das Erbschaftsteuergesetz eine Regelungslücke enthält, soweit - wie im vorliegenden Fall - die Freibeträge mangels Steuerpflicht einiger Erben ins Leere gehen.

### ***Handlungsmaßnahmen auf Grund Erhöhung des Umsatzsteuersatzes***

Die Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes von 16 auf 19 % zum 1.1.2007 betrifft

- Lieferungen, wenn dem Empfänger die Verfügungsmacht nach dem 31.12.2006, 24 Uhr, verschafft wird,
- Leistungen, wenn die Leistung nach dem 31.12.2006, 24 Uhr, beendet wird.

Es kommt also nicht darauf an, wann die Rechnung geschrieben oder das Entgelt vereinnahmt wird.

Beispiel:

Getränkeshändler A liefert am 31.12.2006, 22 Uhr, Champagner an das Restaurant B, schreibt aber erst am 4.1.2007 die Rechnung. Da die Lieferung am 31.12.2006 erbracht worden ist, unterliegt sie noch dem alten Steuersatz von 16 %.

Bei langfristigen Verträgen (sog. Altverträgen), die vor dem 1.9.2006 geschlossen worden sind, kann der leistende Unternehmer den höheren Steuersatz vom Kunden fordern. Voraussetzung ist allerdings, dass das Recht zur Nachforderung nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

Deshalb wird grundsätzlich empfohlen, in Verträgen das Entgelt „zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer“ zu vereinbaren, weil dann alle Steuersatzerhöhungen automatisch mit einbezogen werden.

### ***Umsatzsteuerfreiheit der Vermietung von Fahrzeugabstellplätzen im Zusammenhang mit der Wohnraumvermietung***

Entgelte aus der Vermietung von Fahrzeugabstellplätzen unterliegen (anders als Entgelte für eine Wohnraumüberlassung) grundsätzlich der Umsatzsteuer. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn die Vermietung eines Fahrzeugabstellplatzes so eng mit der steuerfreien Wohnraumvermietung verbunden ist, dass sie einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang darstellt.

Ob es sich um eine einheitliche Vermietung handelt, ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. Wichtiges Indiz für eine einheitliche Vermietung ist z. B. die Vermietung des Fahrzeugabstellplatzes an den Wohnungsmieter.



Liegt eine einheitliche Vermietung vor, ist das gesamte Entgelt steuerfrei. Dies hat zur Folge, dass der Vermieter die Umsatzsteuer, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeugabstellplatz anfällt, z. B. für dessen Erstellung, nicht als Vorsteuer abziehen kann.

### **Begrenzung der Sozialversicherungsfreiheit von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen**

Neben dem Grundlohn gezahlte Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge einkommensteuerfrei. Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht. Dieser Arbeitslohn ist in einen Stundenlohn umzurechnen und mit höchstens 50 € als Grundlohn für die Zuschläge anzusetzen.

Für die Sozialversicherung wird dieser Grundlohn ab dem 1.7.2006 auf 25 € begrenzt. Der Zuschlag für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit wird zukünftig sozialversicherungspflichtig, wenn der Bruttogrundlohn über 25 € pro Stunde liegt. Die Steuerfreiheit bleibt allerdings erhalten.

### **Minijobs: Erhöhung der Pauschalabgabe zum 1.7.2006**

Die pauschalen Arbeitgeberbeiträge für Mini-Jobber bis 400 € steigen ab dem 1.7.2006 von 25 auf 30 %. Das ist eine Folge des Haushaltsbegleitgesetzes 2006.

Diese Anhebung bewirkt zwar keine Änderung des Nettolohns der Arbeitnehmer, wohl aber steigen die Arbeitskosten der Arbeitgeber. Der Bund will sich hierdurch von eigenen Zuschüssen für die Sozialkassen entlasten.

Nicht betroffen von dieser Änderung sind die Abgaben für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten.

Auch für versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigte mit einem monatlichen Verdienst von über 400 € bis 800 € (Midi-Jobs) gelten vom 1.7.2006 an höhere Beitragssätze. Betroffen sind hier aber die Arbeitnehmeranteile.

### **Rundfunkgebühr für Internet-PCs ab 1.1.2007**

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Internet-PCs zum Empfang von Rundfunksendungen geeignet sind. Auf Grund einer Übergangsregelung mussten Rundfunkgebühren bislang allerdings nur für solche Internet-PCs entrichtet werden, die mit einer TV-/ Radio-Karte ausgestattet sind.

Nach Auslaufen dieser Übergangsregelung sind ab 1.1.2007 auch Internet-PCs ohne TV-/ Radio-Karte grundsätzlich gebührenpflichtig. Unabhängig von der Anzahl der Internet-PCs in einem Unternehmen soll allerdings nur eine Gebühr anfallen. Darüber hinaus gilt eine Befreiung für Zweitgeräte. Hat ein Unternehmen also schon ein TV-Gerät bei der GEZ angemeldet, fällt keine weitere Gebühr für die im Unternehmen befindlichen Internet-PCs an. Ist noch kein TV-Gerät im Unternehmen angemeldet, muss für Internet-PCs insgesamt eine TV-Gebühr bezahlt werden. Dies sind zurzeit 17,03 € im Monat beziehungsweise 204,36 € im Jahr.

Gegen diese Rundfunkgebührenpflicht für Internet-PCs ist seit dem 31.3.2006 eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe anhängig.

### **Termine August 2006**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.8.2006	14.8.2006	10.8.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	10.8.2006	14.8.2006	10.8.2006
Gewerbesteuer <sup>4</sup>	15.8.2006	18.8.2006	15.8.2006
Grundsteuer <sup>4</sup>	15.8.2006	18.8.2006	15.8.2006

## Termine September 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	11.9.2006	14.9.2006	11.9.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.9.2006	14.9.2006	11.9.2006
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.9.2006	14.9.2006	11.9.2006
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	11.9.2006	14.9.2006	11.9.2006

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Wo Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, gilt statt des 15.8. der 16.8. und statt des 18.8. der 21.8.

## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.
- Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.
- Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2004:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %